

NUTZUNGSVEREINBARUNG

- SCHULBIBLIOTHEK -



ZWISCHEN

den Schülerinnen und Schülern

- nachfolgend „Nutzerin/Nutzer“ genannt -

UND

Caroline-Neuber-Schule

Oberschule im Deutsch-Französischen Bildungszentrum der Stadt Leipzig

Dösner Weg 27

04103 Leipzig

- nachfolgend „Schule“ genannt -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Einhaltung der Verhaltenspflichten

- (1) Die Schulbibliothek stellt einen **Lern- und Rückzugsort** dar. Der Aufenthalt erfolgt daher rücksichtsvoll und störungsarm.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, alle Medien sowie das Mobiliar der Schulbibliothek **sorgfältig** zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (3) Ebenso ist sie/er verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihr/ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (4) Eine Beschädigung der Medien während der Ausleihfrist ist der Schulbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Diese sollen nicht selbst behoben werden.
- (5) Jede Person, die die Schulbibliothek betritt, ist verpflichtet, den Raum in einem Zustand zu verlassen, der dem vorgefundenen entspricht. Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Ordnung sind zu unterlassen.

§ 2 Haftung und Schadenersatzpflicht durch die Nutzerinnen und Nutzer

Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Verwendung müssen die Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter Ersatz leisten, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachweisbar ist.

§ 3 Ausleihfrist

- (1) Eine Ausleihe ist auf **zwei Medien** beschränkt und gilt für **vier Wochen**.
- (2) Solange die Nutzerin/der Nutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug ist, werden an sie/ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (3) Sollte die Nutzerin/der Nutzer ein Medium verspätet zurückgeben, ist eine Spende von **0,50 € pro Verzugswoche** an den Förderverein zu entrichten.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

Bei Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung hat die Schule das Recht, die Nutzerin/den Nutzer zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Schulbibliothek auszuschließen.